

Hundesteuerbefreiung bei Schwerbehinderung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Berliner Hundesteuergesetz (HuStG) ist auf Antrag für die Haltung von Blindenführhunden und Hunden, die ausschließlich und notwendig dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, Steuerbefreiung zu gewähren.

Als Nachweis für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung dient der **Schwerbehindertenausweis**, der mindestens eines der folgenden Merkmale enthalten muss (§ 3 Abs.1 Nr. 2, 3, 4 Schwerbehindertenausweisverordnung – SchwbAwV-):

- **H** = hilflos im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 SchwbAwV, § 33 b EStG oder entsprechender Vorschriften
- **Bl** = blind im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 SchwbAwV, § 72 Abs. 5 SGB XII oder entsprechender Vorschriften
- **Gl** = gehörlos im Sinne § 3 Abs. 1 Nr. 4 SchwbAwV, § 145 SGB IX

Sollte der Steuerpflichtige keinen Schwerbehindertenausweis beantragt haben, genügt als Nachweis für die Gewährung einer Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 HuStG die Vorlage des Bescheides des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (Versorgungsamt), aus dem die Feststellung einer Schwerbehinderung mit o.g. Merkzeichen hervorgeht.

Die Steuerbefreiung wird lediglich für **einen Hund** und nur dann gewährt, wenn der Hund aufgrund seiner **besonderen Ausbildung** zum Assistenzhund geeignet ist, die Schwerbehinderung zu mildern.

Ein Assistenzhund ist ein Hund, der ganz bestimmte Aufgaben eines Menschen mit körperlicher Behinderung übernimmt und ihm somit hilft, seinen Alltag zu bewältigen. Dazu gehören zum Beispiel Blindenführhunde, Behinderten-Begleithunde, Hunde für gehörlose Menschen und sogenannte Epilepsiehunde. Ein Behinderten-Begleithund wird speziell für den körperbehinderten Menschen ausgebildet. Er hilft ihm in seinem Alltag bei Tätigkeiten, die er nicht alleine bewältigen kann.

Die Ausbildung des Hundes zum Assistenzhund ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.